

Ausgangslage |

In vielen Orts- und Kreisverbänden der DLRG in Bayern existieren Schnelleinsatzgruppen (SEG), die auf Basis von Verträgen mit dem jeweiligen zuständigen Rettungszweckverband den Wasserrettungsdienst nach Bayerischem Rettungsdienstgesetz (BayRDG) in ihrer Region stellen. Im Alarmierungsfall durch die jeweilige Leitstelle werden Einsatzkräfte dieser SEG unter Umständen auch direkt von ihrem Arbeitsplatz „weg“ alarmiert. Der jeweilige Arbeitgeber ist nach § 33a BayRDG zur Freistellung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte verpflichtet. Der einem Arbeitgeber so entstandene finanzielle Nachteil durch die Fortgewährung von Leistungen (Bruttogehalt und Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung) kann sich dieser auf Antrag erstatten lassen. Basis dafür ist die Inrechnungstellung dieser Aufwände vom Arbeitgeber gegenüber der betroffenen DLRG-Gliederung. Seit 2014 können sich die betroffenen Gliederungen diese Kosten vom Freistaat Bayern erstatten lassen. Natürlich können DLRG-Einsatzkräfte, die selbstständige Unternehmer sind, ebenfalls Lohnersatzleistungen bis zur Höchstgrenze beantragen. Die Antragstellung erfolgt dabei durch die betroffene Einsatzgliederung über den Landesverband Bayern.

Die wichtigsten Fragen und Antworten |

■ Welche Einsätze sind betroffen?

Zeitkritische Einsätze zur Menschenrettung, für die über die Integrierten Leitstellen (ILS) eine Alarmierung erfolgt. Dies betrifft in der Hauptsache die SEG-Einsätze bei den DLRG-Gliederungen.

■ Welche Einsätze sind nicht betroffen?

Einsätze, für die es vorab einen Dienst- oder Einsatzplan gibt oder technische Hilfeleistungen, auch wenn die Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle erfolgte. Dies sind z. B. Helfer-vor-Ort (HVO)-Dienste, regulärer Wachdienst oder die Absicherung von Veranstaltungen, für die es einen Vertrag zwischen Veranstalter und der DLRG-Gliederung gibt.

■ Welche Kosten werden erstattet?

Grundsätzlich erfolgt eine Erstattung nur für den Einsatzzeitraum, für den auch tatsächlich ein Ausfall beim Arbeitgeber/Selbstständigen entstanden ist.

Bei Einsatzkräften im Angestelltenverhältnis werden die nachgewiesenen Bruttolohnkosten zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die öffentliche Hand ist oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei Selbstständigen gilt das Vorgenannte ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Sollte eine SEG in den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) alarmiert werden, können die SEG-Mitglieder ihre Ruhezeit „nachholen“ und ihre Arbeit später beginnen. Die durch die Ruhezeit ausgefallene Arbeitszeit wird erstattet. Bei einer Erkrankung eines Helfers nach einem erstattungsfähigen Einsatz wird auch die Lohnfortzahlung während der Erkrankung erstattet.



Erstattung der fortgewährten Leistungen der Arbeitgeber bei Einsätzen im Rettungsdienst

■ Für welchen Zeitraum erfolgt die Erstattung?

Die Erstattung erfolgt für den Zeitraum des Einsatzes inklusive An- und Rückfahrt und einer angemessenen Ruhezeit nach dem Einsatz. Die Erstattung der genannten Kosten erfolgt pro Tag bei Selbstständigen für max. 10 Stunden, bei Angestellten und Arbeitern für max. 8 Stunden.

■ Bis zu welcher Höhe werden die Kosten erstattet?

Für Einsätze bis zum 11.09.2018 erfolgt die Erstattung der nachgewiesenen Bruttolohnkosten bis zu Entgeltgruppe 15 Stufe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder / TV-L (derzeit 32,68 € pro Stunde). Für Einsätze ab dem 12.09.2018 richtet sich die Erstattungshöhe nach dem Tarifvertrag des Bundes und der Kommunen (TVöD) bis zur Entgeltgruppe 15 Stufe 6. Damit erhöht sich der maximale Stundensatz bis zum 31.03.2019 auf 39,32 €. Ab dem 01.04.2019 erfolgt dann die vereinbarte Tarifierhöhung der Tarifverhandlungen vom Frühjahr 2018.

Diese Sätze gelten sowohl für Angestellte als auch für Selbstständige.

Bei Arbeitern und Angestellten kommen dann noch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung dazu.

■ Wie erfolgt die Beantragung?

Die Rettungsdienst durchführende Gliederung beantragt mit dem Formular (Download unter bayern.dlrg.de/informieren/fuer-arbeitgeber), zusammen mit einer Kopie der Gehaltsbescheinigung des betreffenden Monats (bei Selbstständigen: aktueller Einkommensteuerbescheid), über den Landesverband beim Freistaat Bayern die Erstattung der fortgewährten Leistungen des Arbeitgebers. Die Abrechnung und Erstattung der Kosten erfolgt dann auch über den Landesverband.

■ Fristen | Bis wann muss der Antrag beim Landesverband eingereicht werden?

Die Antragstellung für die Erstattung erfolgt immer quartalsweise. Abrechnungsstichtag ist dabei der 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. für das jeweils vorangegangene Quartal. Später eingehende oder unvollständige Anträge werden im folgenden Quartal berücksichtigt.

Information - Ansprechpartner |

Die Erstattung der fortgewährten Leistungen der Arbeitgeber ist ein komplexes Thema, bei dem in der Inanspruchnahme der Erstattungsmöglichkeit immer wieder Fragen aufkommen können. Bei der Beantwortung helfen wir gerne, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

 retterfreistellung@bayern.dlrg.de

Wir bitten von dieser Möglichkeit der Erstattung der Kosten Gebrauch zu machen. Die Arbeitgeber sollten, wenn sie den Arbeitnehmer schon freistellen müssen, nicht noch auf den Personalkosten sitzen bleiben. Wenn sie wissen, dass zumindest ihre Kosten erstattet werden, macht es die Freistellung möglicherweise etwas leichter.



Herausgeber |

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Landesverband Bayern e. V.
Woffenbacher Straße 34
92318 Neumarkt/OPf.
Telefon: 09181 3201-0
E-Mail: info@bayern.dlrg.de
Internet: bayern.dlrg.de



Über die DLRG Bayern |

Die DLRG in Bayern ist Bestandteil der bundesweit agierenden Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Diese ist mit rund 1.800.000 Mitgliedern und Förderern die größte freiwillige Wasserrettungsorganisation der Welt. Seit ihrer Gründung im Jahr 1913 hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen vor dem Ertrinken zu bewahren.

In Bayern hat die DLRG rund 167.000 Mitglieder und Förderer. Die DLRG Bayern gibt Hinweise zur Sicherheit am Wasser und bildet jährlich über 30.000 Menschen im Schwimmen und Retten aus. Ein Netz von Rettungsstationen, Schnelleinsatzgruppen und Wasserrettungszügen ermöglicht jederzeit kompetente Hilfe. Dabei arbeiten wir mit den anderen Hilfsorganisationen Hand in Hand.

Die gesamte Arbeit wird vom Ehrenamt getragen, in über 100 DLRG-Gliederungen, verteilt in ganz Bayern.



Wir retten. Ehrenamtlich.